Anlage 11 zur GRDrs 798/2015

**Verlängerung von Stellenvermerken   
zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions-bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 400.2200.047  KST 40226000 | Schulverwaltungsamt | EG 9 | Sachbearbeiter/-in  Schuleinrichtung | 1,0 | KW 01/2018  neu:  **KW 01/2020** | -- |
| 400.2200.002  KST 40226000 | Schulverwaltungsamt | EG 10 | Sachbearbeiter/-in  Schuleinrichtung | 0,5 | KW 01/2018  neu:  **KW 01/2020** | -- |

## Begründung:

Um einen wirtschaftlichen Ablauf der Sanierungs- und Neubauprojekte gewährleisten zu können, bildet die Einrichtungsplanung die Grundlage für das baulich Umzusetzende. Verspätete oder unscharfe Vorplanungen wirken sich zeitlich und kostenmäßig negativ auf alle anderen Beteiligten des Gesamtprojekts aus. Zur Entwicklung der Einrichtungsplanung steht eine erhebliche Anzahl an Planungs-, Beratungs- und Abstimmungsgesprächen an, bei denen schulische und außerschulische Partner, Planer und Architekten einzubeziehen sind. Hierbei werden pädagogisch-inhaltliche und technische Anforderungen der Raumausstattung an die Gebäudeinfrastruktur unter wirtschaftlicher Betrachtung in ein Gesamtkonzept eingebunden, das dann die elementare Grundlage für die baulichen Realisierungen bildet. Je höher die Qualität der Vor- und Entwurfsplanung, desto geringere Folgekosten fallen für Umplanungen oder die Behebung von Fehlplanungen an.

Neben den laufenden Aufgaben müssen diese Einrichtungsplanungen für alle schulischen Neubau-, Umbau- und Sanierungsprojekte erstellt werden. Um dies überhaupt möglich zu machen, wurden die 1,5 Stellen mit Blick auf die Vielzahl an Projekten (Einzelvorhaben, Schulsanierungsprogramm) zusätzlich geschaffen.

Seit der Stellenschaffung hat sich gezeigt, dass sowohl für das Schulsanierungsprogramm als auch für zahlreiche Schulanlagen / Campi / Weiterentwicklungen von Schulen zu Gemeinschaftsschulen etc. im Vorfeld umfängliche Planungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (Sanierung, Umbau oder Neubau) angestellt werden müssen, was wiederum die Vorlaufzeit vor dem Einstieg in die Umsetzung erhöht. Hinzu kommen schließlich noch die verschiedenen Tranchen der Ganztages-(grund)schulen, für die ebenfalls die o.g. Planungsleistungen erbracht werden müssen.

Insgesamt betrachtet führt die Summe aller Einzelprojekte und deren Zeitschienen bis zur Realisierung dazu, dass die KW-Vermerke bei beiden Stellen auf KW 01/2020 verlängert werden müssen.